

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze gültig für die Monate Januar und Februar 1959

Brot 2 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailpreis beim Brotpreis von bis zu 60 Rp.
3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailpreis beim Brotpreis von mehr als 60 Rp.

Gebirgszuschläge sind im Brotpreis eingerechnet. Wo besondere Gründe einen Preiszuschlag rechtfertigen, ist nach der Rekognoszierung der Entscheid des OKK einzuholen.

Diese Brotpreisregelung gilt auch auf den Waffenplätzen bei Lieferung von Brot durch K. Mob.-Lieferanten, die nicht Waffenplatzlieferanten sind (VR 185).

Fleisch bis Fr. 4.35 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20% Knochen).

Käse

a) **Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett**
Fr. 5.42 per kg beim Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG;
Fr. 5.50 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Grossisten, die nicht Mitglieder der Schweizerischen Käseunion AG sind.

b) **Tilsiterkäse**
Fr. 5.09 per kg bei Bezug von 1 Laib à ca. 4 kg
Fr. 4.99 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben à ca. 4 kg
Fr. 4.94 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben à ca. 4 kg
Fr. 4.89 per kg bei Bezug von Mengen unter 250 kg rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).

In Ausnahmefällen kann für Käse im Abschnitt bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.
Kleingeschäfte sind in der Regel nicht in der Lage, den Käse zu diesen Preisen zu liefern.
Die Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talbahnstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— pro 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.

Butter		Vorzugs- butter Fr. je kg	Milchzentrifugenbutter Fr. je kg	Käseireibutter	
				pasteur. Fr. je kg	unpasteur. Fr. je kg
a) auf den Waffenplätzen	bei Bezügen unter 5 kg	10.45	10.—	9.30	9.10
	bei Bezügen von 5 kg u. m.	10.35	9.90	9.20	9.—
b) ausserhalb der Waffenplätze	bei Bezügen unter 5 kg	10.60	10.15	9.54	9.25
	bei Bezügen von 5 kg u. m.	10.50	10.05	9.35	9.15

Die Bezüge verstehen sich pro Soldperiode und Lieferant. Zuschlag für modellierte Butter 15 Rp. per kg.

Milch 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch.

Muss die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts bezogen werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermässigung auf einen Rappen herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.

Heu per 100 kg bis Fr. 18.— in Ballen gepresst, franko Kantonement oder Stallung geliefert
per 100 kg bis Fr. 14.— offen ab Stock.

Stroh per 100 kg bis Fr. 10.— in Ballen gepresst, franko Kantonement geliefert
per 100 kg bis Fr. 6.50 Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Bern, den 20. Dezember 1958